

## **Unterrichtung**

**durch das Europäische Parlament**

### **Entschlieung zu der Bedeutung und den Auswirkungen von Wirtschaftssanktionen, insbesondere des Handelsembargos und des Boykotts auf die Auenbeziehungen der EWG**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 1—83/82),

in Erwägung folgender Gründe:

- a) Handelsembargo und Boykott sind Sanktionsmaßnahmen, die vom geltenden Völkerrecht gebilligt werden,
- b) die Geschichte der Wirtschaftssanktionen ist eine Geschichte der Erfolglosigkeit,
- c) Wirtschaftssanktionen haben sich als weitgehend ungeeignet erwiesen, mit ihrer Hilfe außenpolitische Zielsetzungen durchzusetzen; Sanktionen können jedoch als Ergänzung zu anderen Arten von Aktionen geeignet sein,
- d) durch wirtschaftlichen Druck kann ein Staat kaum zu einer wesentlichen Änderung seiner politischen Haltung veranlaßt werden. Dadurch wird vielmehr oft erreicht, daß sich die politischen Fronten verhärten und die Volkswirtschaften des eigenen Staates und dritter, nicht beteiligter Staaten in gleicher Weise betroffen und geschädigt werden wie die Volkswirtschaften des Staates, gegen den sich die Sanktionen richten,
- e) Wirtschaftssanktionen können auf vielfache Weise umgangen und unterlaufen werden. Ihre konsequente und lückenlose Durchführung kann auch durch umfangreiche Kontrollmaßnahmen – jedenfalls in Friedenszeiten – nicht absolut sichergestellt werden,

- f) die Wirksamkeit von Sanktionen wird wesentlich bestimmt von der Abhängigkeit des betroffenen Staates vom Im- und Export der boykottierten Waren und Leistungen und von seinem Unvermögen oder der Unmöglichkeit, den Bedarf an solchen Waren und Leistungen zu reduzieren oder zu substituieren,
  - g) durch Veränderung der Handelsströme, durch den Verlust von Märkten, durch die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz von Firmen und Betrieben und der damit verbundenen Arbeitsplätze führen Sanktionen über den Kreis der streitenden Parteien hinaus oft zu finanziellen Schäden und nicht mehr korrigierbaren wirtschaftlichen Konsequenzen, die in keinem Verhältnis zu den angestrebten und erreichbaren politischen Zielen stehen,
  - h) Wirtschaftssanktionen erreichen oft eine sonst nicht mögliche starke Solidarisierung der betroffenen Bevölkerung mit ihrem Staat und ihrer Regierung und veranlassen diesen Staat, sich durch Maßnahmen, wie z. B. verstärkte Industrialisierung oder Intensivierung der Landwirtschaft, weitgehend unabhängig vom Welthandel zu machen. So führen langfristige Sanktionen letztlich oft zu einer Stärkung und nicht zu einer Schwächung der Position des von ihnen betroffenen Staates,
  - i) Wirtschaftssanktionen können eine starke emotionale Wirkung haben und der Befriedigung einer gewissen öffentlichen Erwartungshaltung dienen. Daraus kann sich in gewissen Grenzen eine sehr oft präventive öffentliche Wirkung auf den politischen Gegner ergeben,
1. fordert Kommission und Rat auf, sich nicht auf allgemeine Sanktionen, die erwiesenermaßen nicht durchsetzbar sind, einzulassen;
  2. ist der Ansicht, daß, wenn aus politischen Gründen die Verhängung von Wirtschaftssanktionen notwendig wird, derartige Sanktionen sich auf spezielle und direkte Maßnahmen konzentrieren und deren Durchsetzbarkeit und mögliche Auswirkungen sorgfältig geprüft werden sollten;
  3. fordert den Rat dringendst auf, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, zur Vorbereitung von Wirtschaftssanktionen gegenüber Dritten durch ständige Koordination mit Hilfe der Kommission eine einheitliche Haltung als wesentlichstem Teil einer auch hier praktizierten, wirklich gemeinsamen Handelspolitik zu erreichen;
  4. ist der Auffassung, daß von solchen, auf bestimmte Wirtschaftsbereiche konzentrierten Sanktionen äußerst sparsamer Gebrauch zu machen ist; wenn derartige Sanktionen dennoch von den Organen der Europäischen Gemeinschaft beschlossen werden, folgende Grundsätze zu beachten sind:
    - die Sanktionen sollten sich auf genau bestimmte Wirtschaftsbereiche und Produkte konzentrieren, bei denen eine starke

- Marktstellung der EG und ihrer Partner gegeben ist (das sind vorrangig Kredite der sogenannten harten Währungen oder hochspezialisierter Technologie),
- finanzwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere Kredite in sogenannten Hartwährungen, müssen mit den Finanz- und Währungszentren außerhalb der EG konzertiert sein,
  - die Maßnahmen sollten schnell und zügig eingeleitet und durchgeführt werden,
  - im Interesse der größtmöglichen Wirksamkeit muß jede Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen werden,
  - die vorbehaltlose und konsequente solidarische Zusammenarbeit der Mitgliedsländer der EG und ihrer an diesen Sanktionen beteiligten Partner sollte vor Verhängung dieser Maßnahme gewährleistet und während dieser Maßnahmen durch rechtzeitige und umfassende Informationen sichergestellt werden,
  - für eine gleichmäßige Verteilung der aus der Durchführung der Sanktionen erwachsenen wirtschaftlichen Schäden und Nachteile auf alle an diesen Maßnahmen beteiligten Staaten und Volkswirtschaften sollte Sorge getragen werden,
  - geschlossene Verträge müssen grundsätzlich gewahrt werden,
5. verurteilt grundsätzlich alle Sanktionen, die mit der rassistischen oder religiösen Zugehörigkeit der betroffenen natürlichen oder juristischen Personen begründet werden, und fordert alle staatlichen und wirtschaftlichen Institutionen auf, alles zu unterlassen, was die Durchführung rassistisch und religiös begründeter Sanktionen fördern oder erleichtern würde;
6. fordert Rat und Kommission auf, beim Aushandeln von Kooperations- und Handelsverträgen sowie von Finanzprotokollen mit Drittländern eine Nichtdiskriminationsklausel mitaufzunehmen, die der in den Kooperationsabkommen der EG mit den Maghreb- und Maschrik-Staaten entspricht;
7. fordert Rat und Kommission auf, bei der Durchsetzung politischer Zielsetzungen, wie etwa dem Abbau von Rassendiskriminierungen in der Welt, europäische Firmen anzuhalten – wenn sie in anderen Ländern wie z. B. in Südafrika arbeiten und investieren – den EG-Verhaltenskodex zu beachten und
- innerbetriebliche Rassen- und Religionsschranken, soweit sie bestehen, abzubauen,
  - bei Lohnzahlungen keinen Unterschied nach Rasse und Geschlecht zu machen,
  - sich tatkräftig für eine Verbesserung der Rechte der Arbeitnehmer, die einer diskriminierten Rasse angehören, einzusetzen;
8. fordert die Kommission auf, Richtlinien für die Handelspolitik gegenüber solchen Staaten zu entwickeln, deren politische Maßnahmen von der Europäischen Gemeinschaft nicht ge-

billigt werden und die daher zur Änderung ihrer Politik veranlaßt werden sollen;

9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung und den Ausschubbericht dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und den im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Auenministern der Mitgliedstaaten zu ubermitteln.